

Gemeindewerke Gangkofen

Messstellenvertrag Strom

über den Messstellenbetrieb von intelligenten Messsystemen und modernen Messeinrichtungen durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber nach § 9 Absatz 1 Nr. 1 und 2 Messstellenbetriebsgesetz

Zwischen den

Gemeindewerken Gangkofen
Marktplatz 21/23
84140 Gangkofen

(nachfolgend **Messstellenbetreiber**),

und

Name / Firma		
Straße / Hausnummer	PLZ	Ort
HR-Ort/Nummer		

(nachfolgend **Messstellennutzer**),
(gemeinsam auch **Vertragspartner**)

wird nachfolgender Vertrag geschlossen:

Vertragsnummer

Messstellennutzer ist ☐ Lieferant ☐ Letztverbraucher ☐ Anlagenbetreiber

Ist der Messstellennutzer Lieferant (Messstellenrahmenvertrag) erfolgt die Abrechnung der Entgelte im Rahmen

der integrierten Netzentgeltabrechnung für alle Messstellen, die diesem Vertrag gegenständlich sind durch den Netzbetreiber

☐

einer separaten Messstellenbetriebsentgeltabrechnung durch den Messstellenbetreiber

☐

Inhaltsverzeichnis

Präambel	2
§ 1 Vertragsgegenstand	2
§ 2 Messstellenbetrieb	3
§ 3 Standard- und Zusatzleistungen	4
§ 4 Erfüllung eichrechtlicher Vorschriften	4
§ 5 Geschäftsprozesse und Datenaustausch	4
§ 6 Registrierende Lastgangmessung, Zählerstandgangmessung und Standardlastprofilver- fahren	5
§ 7 Messwertverwendung	6
§ 8 Entgelte	6
§ 9 Abrechnung, Zahlung und Verzug	7
§ 10 Störungen und Unterbrechungen des Messstellenbetriebs	7
§ 11 Vorauszahlung	8
§ 12 Haftung	9
§ 13 Vertragslaufzeit und Kündigung	9
§ 14 Ansprechpartner	10
§ 15 Datenaustausch und Vertraulichkeit	10
§ 16 Vollmacht	11
§ 17 Übergangs- und Schlussbestimmungen	11
§ 18 Streitbeilegungsverfahren (gilt nur für Verbraucher i. S. d. § 13 BGB)	11
§ 19 Anlagen	12

Präambel

Dem vorliegenden Messstellenvertrag liegen das Messstellenbetriebsgesetz (MsbG), das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), das Kraft-Wärme-Kopplungs-gesetz (KWKG) sowie die jeweils auf diesen Grundlagen erlassenen Rechtsverordnungen und behördlichen Festlegungen in jeweils geltender Fassung zugrunde.

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Dieser Vertrag umfasst den Messstellenbetrieb für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme i. S. d. MsbG im Bereich Elektrizität, für die der grundzuständige Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb durchführt. Er regelt die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Vertragspartner im Zusammenhang mit der Durchführung des Betriebs der dem Messstellennutzer zugeordneten Messstellen. Im Fall des § 9 Absatz 3 MsbG ist diejenige Messstelle vertragsgegenständlich, über die der Anschlussnutzer die Elektrizität entnimmt oder einspeist. Ist der Messstellennutzer der Lieferant, erfolgt die Zuordnung der Messstellen über die Marktprozesse nach § 5 dieses Vertrages. Somit ist diejenige Messstelle vertragsgegenständlich, die der jeweiligen Marktllokation zugeordnet ist, für die der Messstellennutzer in seiner Rolle als Lieferant auch der Netznutzer nach dem Netznutzungsvertrag mit den Gemeindewerken Gangkofen ist. Der Lieferant sichert als Messstellennutzer zu, dass für alle Entnahmestellen, die über die Marktprozesse nach § 5 dieses Vertrages angemeldet werden, die Anforderungen gem. § 9 Absatz 2 MsbG erfüllt sind. Sollte kein kombinierter Vertrag vorliegen, teilt der Lieferant dieses explizit mit der Anmeldung zur Netznutzung mit.

(2) Wird der Vertrag als Rahmenvertrag mit dem Lieferanten als Messstellennutzer geschlossen, verzichtet der Lieferant für den Messstellenbetrieb für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme auf den Anfrageprozess zur Rechnungsübernahme und auf den Versand des Preisblattkataloges.

§ 2 Messstellenbetrieb

(1) Der Messstellenbetreiber verpflichtet sich gegenüber dem Messstellennutzer die mit dem Messstellenbetrieb nach § 3 MsbG zusammenhängenden Leistungen zu erbringen. Der Messstellenbetrieb umfasst:

- a) Einbau, Betrieb und Wartung der Messstelle und ihrer Messeinrichtungen und Messsysteme
- b) Gewährleistung einer mess- und eichrechtskonformen Messung entnommener, verbrauchter und/oder eingespeister Energie
- c) Messwertaufbereitung, soweit nicht die Festlegungen der Bundesnetzagentur etwas anderes vorgeben
- d) Form- und fristgerechte Datenübertragung, soweit nicht die Festlegungen der Bundesnetz-agentur etwas anderes vorgeben
- e) Erfüllung weiterer Anforderungen, die sich aus dem Gesetz oder aus Rechtsverordnungen ergeben.

(2) Der Messstellenbetreiber bestimmt Art, Zahl und Größe von Mess- und Steuereinrichtungen. In den Fällen des § 14 Absatz 3 der Stromgrundversorgungsverordnung vom 26. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2391) hat der Messstellenbetreiber die Belange des Grundversorgers angemessen zu berücksichtigen, soweit dies technisch möglich ist. Ist ein intelligentes Messsystem vorhanden oder soll die Anlage mit einem solchen ausgestattet werden, bestimmt der Messstellenbetreiber den Kommunikationseinrichtungstyp.

(3) Das Zählverfahren bestimmt sich nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen im Messstellenbetriebsgesetz sowie unter Beachtung gesetzlich vorgesehener Auswahlrechte des Messstellennutzers. Soweit der Messstellenbetreiber zugleich Netzbetreiber ist, bestimmt er auch den Anbringungsort von Mess- und Steuereinrichtungen (entsprechend § 22 Absatz 2 Satz 1 NAV).

(4) Voraussetzung für den Einbau einer modernen Messeinrichtung bzw. eines intelligenten Mess-systems ist das Vorhandensein eines entsprechenden Zählerplatzes, der den anerkannten Regeln der Technik bzw. den Mindestanforderungen des Netzbetreibers entspricht.

(5) Übernimmt der Lieferant für den jeweiligen Letztverbraucher nicht die Abwicklung des Messstellenbetriebs moderner Messeinrichtungen und intelligenter Messsysteme über diesen Vertrag, bedarf es für die betreffende Entnahmestelle einer gesonderten Vereinbarung über die Leistung des Messstellenbetriebs zwischen dem Letztverbraucher und dem Messstellenbetreiber bzw. kommt diese gemäß § 9 Absatz 3 Satz 1 MsbG dadurch zustande, dass der Letztverbraucher Elektrizität aus dem Netz der allgemeinen Versorgung über einen Zählpunkt entnimmt. Die Abwicklung der Aufnahme oder der Beendigung des Messstellenbetriebs moderner Messeinrichtungen und intelligenter Messsysteme durch den Netzbetreiber als grundzuständigen Messstellenbetreiber gegen-über dem Lieferanten erfolgt gemäß den in § 5 dieses Vertrages aufgeführten regulierungsbehördlichen Vorgaben. Der Lieferant teilt in diesem Fall die Beendigung der Abwicklung des Messste-lenbetriebs moderner Messeinrichtungen und intelligenter Messsysteme dem Netzbetreiber als grundzuständigen Messstellenbetreiber gemäß den in § 5 dieses Vertrages aufgeführten regulie-rungsbehördlichen Vorgaben mit.

(6) In der Regel erfolgt die entnahmeseitige Messung auf der Netzebene des vertraglich vereinbarten Netzanschlusspunktes. Bei Abweichungen von diesem Grundsatz werden die bei der Messung nicht erfassten Verluste durch einen angemessenen Korrekturfaktor bei den Messwerten berücksichtigt, den der Netzbetreiber vorgibt. Die Ergebnisse werden gemäß den anerkannten Regeln der Technik einer Marktlokation zugewiesen, dessen Werte Grundlage für die weitere Abrechnung (z. B. Bilanzierung, Netznutzungsabrechnung) sind. Der angewandte Korrekturfaktor, der den tatsächlich zu erwartenden Umspannverlusten bestmöglich zu entsprechen hat, wird dem Lieferanten im Rahmen der elektronischen Marktkommunikation übermittelt.

§ 3 Standard- und Zusatzleistungen

(1) Der Messstellenbetreiber erbringt die Standardleistungen gemäß § 35 Absatz 1 MsbG. Zusatzleistungen gemäß § 35 Absatz 2 MsbG erbringt der Messstellenbetreiber, soweit diese vereinbart sind.

(2) Bei der Ausstattung von Messstellen mit intelligenten Messsystemen umfasst die Durchführung des Messstellenbetriebs folgende Standardleistung, soweit nicht die Festlegungen der Bundesnetzagentur etwas anderes vorgeben:

- a) Die in § 60 MsbG benannten Prozesse einschließlich der Plausibilisierung und Ersatzwertbildung und die standardmäßig erforderliche Datenkommunikation, soweit nicht eine Festlegung der Bundesnetzagentur die Zuständigkeit für die Plausibilisierung und Ersatzwertbildung auf den Netzbetreiber übertragen hat sowie
- b) bei Letztverbrauchern mit einem Jahresstromverbrauch von höchstens 10.000 Kilowattstunden, soweit es der variable Stromtarif im Sinne von § 40 Absatz 5 EnWG erfordert, maximal die tägliche Bereitstellung von Zählerstandsgängen des Vortages gegenüber dem Energie-lieferanten und dem Netzbetreiber sowie
- c) die Übermittlung der gemäß § 61 MsbG erforderlichen Informationen an eine lokale Anzeigeeinheit oder über eine Anwendung in einem Online-Portal, welches einen geschützten individuellen Zugang ermöglicht sowie
- d) die Bereitstellung der Informationen über das Potenzial intelligenter Messsysteme im Hinblick auf die Handhabung der Ablesung und die Überwachung des Energieverbrauchs sowie eine Softwarelösung, die Anwendungsinformationen zum intelligenten Messsystem, zu Stromsparhinweisen und -anwendungen nach dem Stand von Wissenschaft und Technik enthält, Ausstattungsmerkmale und Beispielanwendungen beschreibt und Anleitungen zur Befolgung gibt sowie
- e) in den Fällen des § 31 Absatz 1 Nummer 5, Absatz 2 und 3 Satz 2 MsbG das Bereithalten einer Kommunikationslösung, mit der bis zu zweimal am Tag eine Änderung des Schaltprofils sowie einmal täglich die Übermittlung eines Netzzustandsdatums herbeigeführt werden kann sowie
- f) in den Fällen des § 40 MsbG und unter den dort genannten Voraussetzungen die Anbindung von Messeinrichtungen von Erzeugungsanlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz oder dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz und die Anbindung von Messeinrichtungen für Gas und
- g) die Erfüllung weiterer sich aus den Festlegungen der Bundesnetzagentur nach den §§ 47 und 75 MsbG ergebender Pflichten, insbesondere zu Geschäftsprozessen, Datenformaten, Abrechnungsprozessen, Verträgen oder zur Bilanzierung.

§ 4 Erfüllung eichrechtlicher Vorschriften

Der Messstellenbetreiber ist mit Blick auf die Durchführung des Messstellenbetriebs Messgeräteverwender im Sinne des Eichrechts und verantwortlich für die Einhaltung aller sich aus dem Eichrecht ergebenden Anforderungen und Verpflichtungen. Er bestätigt hiermit insoweit die Erfüllung dieser Verpflichtungen nach § 33 Absatz 2 MessEG.

§ 5 Geschäftsprozesse und Datenaustausch

(1) Die Abwicklung des Messstellenbetriebs und insbesondere der Datenübermittlung für Entnahmestellen und Einspeisestellen erfolgt – jeweils soweit anwendbar –

- a) unter Anwendung der von der Bundesnetzagentur erlassenen „Festlegung einheitlicher Geschäftsprozesse und Datenformate zur Abwicklung der Belieferung von Kunden mit Elektrizität – GPKE“ (BK6-06-009) in jeweils geltender Fassung oder einer Folgefestlegung,
- b) unter Anwendung der Festlegung zur Standardisierung von Verträgen und Geschäftsprozessen im Bereich des Messwesens (BK6-09-034) in jeweils geltender Fassung (WiM) oder einer Folgefestlegung sowie
- c) unter Anwendung der Festlegung zu den Marktprozessen für Einspeisestellen (Strom) in jeweils geltender Fassung (MPES) oder einer Folgefestlegung.

Grundsätzlich ausgeschlossen sind die Geschäftsprozesse zum Preisblattkatalog sowie zur Anfrage und Beendigung der Rechnungsabwicklung gemäß WiM in jeweils geltender Fassung.

(2) Soweit ein elektronischer Datenaustausch zwischen den Vertragspartnern nach Maßgabe der vorgenannten Festlegungen durchzuführen ist, erfolgt dieser in Anwendung von verbändeübergreifend erarbeiteten Spezifikationen der Expertengruppe „EDI@Energy“, soweit diese zuvor Gegenstand einer durch die Bundesnetzagentur begleiteten Konsultation waren und im Anschluss durch die Bundesnetzagentur veröffentlicht worden sind.

(3) Regelungslücken, die sich in Anwendung der unter Absatz 1 genannten Festlegungen ergeben, werden die Vertragspartner unter Anwendung der jeweils zu den einzelnen Festlegungen veröffentlichten „Umsetzungsfragen“ schließen.

§ 6 Registrierende Lastgangmessung, Zählerstandgangmessung und Standardlastprofilverfahren

(1) Die Messung entnommener Elektrizität erfolgt

- a) bei Letztverbrauchern mit einem Jahresstromverbrauch von über 100.000 Kilowattstunden durch eine Zählerstandgangmessung oder soweit erforderlich, durch eine viertelstündige registrierende Lastgangmessung,
- b) sofern Letztverbraucher mit einem Jahresstromverbrauch bis einschließlich 100.000 Kilowattstunden mit einem intelligenten Messsystem ausgestattet sind, durch eine Zählerstandgangmessung,
- c) sobald steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG mit einem intelligenten Messsystem ausgestattet sind, durch eine Zählerstandgangmessung,
- d) im Übrigen bei Letztverbrauchern durch Erfassung der entnommenen elektrischen Arbeit mit Standardlastprofilverfahren entsprechend den Anforderungen des im Stromliefervertrag vereinbarten Tarifes.

(2) Im Falle eines Lieferantenwechsels gemäß § 14 StromNZV ist für die Ermittlung des Verbrauchswertes zum Zeitpunkt des Lieferantenwechsels ein einheitliches Verfahren zugrunde zu legen. Sofern für die Abrechnung kein Messwert ermittelt werden kann, kann der Messstellenbetreiber diesen schätzen und als Ersatzwert übermitteln. Im Falle einer Schätzung ist der Verbrauch zeitanteilig zu berechnen; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für Haushaltskunden maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen.

(3) Die Messung von Strom aus Anlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz oder dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz mit einer installierten Leistung von über 100 Kilowatt erfolgt durch eine Zählerstandgangmessung oder, soweit erforderlich, durch eine viertelstündige registrierende Einspeisegangmessung.

(4) Die Messung von Strom aus Anlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz oder dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz mit einer installierten Leistung von höchstens 100 Kilowatt, die mit einem intelligenten Messsystem ausgestattet sind, erfolgt durch eine Zählerstandgangmessung. Ist kein

intelligentes Messsystem vorhanden, so erfolgt die Messung durch Erfassung der eingespeisten elektrischen Arbeit entsprechend den Anforderungen des Netzbetreibers.

(5) Fallen Erzeugungs- und Verbrauchssituationen an einem Anschlusspunkt zusammen, sind jeweils entnommene und eingespeiste sowie, soweit gesetzlich, behördlich angeordnete, verbrauchte und erzeugte Energie in einem einheitlichen Verfahren zu messen.

§ 7 Messwertverwendung

(1) Messwerte bilden u. a. die Grundlage für die Bilanzierung und Abrechnung der Netznutzung sowie der Energielieferung bzw. der Einspeisung. Die Messwerte werden bei intelligenten Messsystemen gemäß des standardisierten Formblattes nach § 54 MsbG verwendet. Dieses wird dem Vertrag beigelegt, soweit die erste von diesem Vertrag betroffene Messstelle mit einem intelligenten Messsystem ausgestattet ist und eine bundesweit einheitliche Vorgabe der Bundesnetzagentur getroffen wurde.

(2) Bei fehlenden Messwerten werden Ersatzwerte nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik gebildet. Sie sind als solche zu kennzeichnen. Die Ersatzwertbildung erfolgt auf der Grundlage der in § 5 genannten Festlegung durch den Netzbetreiber. Ab 1. Oktober 2017 erfolgt die Ersatzwertbildung auf der Grundlage der Festlegungen BK6-16-200 und BK7-16-142 vom 20. Dezember 2016 bis eine Nachfolgeregelung etwas anderes regelt.

(3) Die Erhebung und Übermittlung der Messwerte an den Lieferanten bzw. Netznutzer erfolgt in den Fallgruppen und Fristen gemäß der Festlegung GPKE in jeweils geltender Fassung. Die Messeinrichtungen für Entnahmestellen von Kunden mit Standardlastprofil werden in möglichst gleichen Zeitabständen, die 12 Monate nicht wesentlich überschreiten dürfen, nach einem vom Netzbetreiber festzulegenden Turnus und Zeitpunkt abgelesen. Liegt eine Vereinbarung zwischen Lieferant und Letztverbraucher nach § 40 Absatz 3 Satz 2 EnWG vor, sind die sich daraus ergebenden abweichenden Vorgaben zum Turnus zu beachten. Die Verwendung von Ersatzwerten kommt nur dann in Betracht, wenn eine Erhebung tatsächlicher Messwerte durch den Messstellenbetreiber nicht in angemessener Zeit möglich ist und wenn für den maßgeblichen Zeitpunkt keine plausiblen Zählerstände in angemessener Zeit übermittelt worden sind.

(4) Bei Anlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz oder dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz gilt für die Datenübermittlung an den Anlagenbetreiber § 62 MsbG.

(5) Die Nachprüfung von Messeinrichtungen sowie das Vorgehen bei Messfehlern erfolgen nach § 71 MsbG sowie unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik.

§ 8 Entgelte

(1) Der Messstellennutzer zahlt für die Leistungen des Messstellenbetreibers nach diesem Vertrag die Entgelte nach Maßgabe der geltenden, auf der Internetseite des Messstellenbetreibers veröffentlichten Preisblätter. Im Entgelt für den Messstellenbetrieb sind die Kosten für die nach § 3 dieses Vertrages vom Messstellenbetrieb umfassten Leistungen enthalten. Dazu gehören u. a. Einbau, Betrieb und Wartung der Messstelle und die Gewährleistung einer mess- und eichrechtskonformen Messung entnommener, verbrauchter und/oder eingespeister Energie. Soweit für die Standardleistungen die Preisobergrenzen nach §§ 31 und 32 MsbG gelten, dürfen diese nicht überschritten werden.

(2) Sollten neben den Entgelten für den Messstellenbetrieb Abgaben und Umlagen eingeführt, abgeschafft oder geändert werden, wirkt die Änderung mit Wirkung zu dem gesetzlich oder sonst hoheitlich hierfür vorgesehenen Zeitpunkt.

§ 9 Abrechnung, Zahlung und Verzug

- (1) Der Messstellenbetreiber rechnet die Entgelte nach § 8 des Vertrages ab. Der Messstellenbetreiber kann angemessene Abschlagszahlungen verlangen.
- (2) Rechnungen und Abschlagsberechnungen werden zu dem vom Messstellenbetreiber angegebenen Zeitpunkt fällig, frühestens jedoch zehn Werktage nach Zugang der Zahlungsaufforderung. Vom Messstellenbetreiber zu leistende Rückerstattungen werden spätestens zehn Werktage nach dem Ausstellungsdatum fällig. Bei einem verspäteten Zahlungseingang sind die Vertragspartner berechtigt, Verzugszinsen gemäß den gesetzlichen Regelungen zu berechnen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt vorbehalten. Der Messstellenbetreiber ist berechtigt, Verzugskosten pauschal gemäß der auf der Internetseite des Messstellenbetreibers veröffentlichten Preisblätter in Rechnung zu stellen. Dem Messstellennutzer bleibt es unbenommen, einen tatsächlich geringeren Verzugsschaden nachzuweisen.
- (3) Ist der grundzuständige Messstellenbetreiber zugleich der Netzbetreiber und besteht zwischen dem Netzbetreiber und dem Messstellennutzer zugleich ein Netznutzungsvertrag, erfolgt die Abrechnung entsprechend der auf dem Deckblatt getroffenen Auswahl zur Form der Abrechnung (bitte entsprechendes ankreuzen).
- (4) Einwände gegen die Richtigkeit der Rechnung und Abschlagsberechnung berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit die ernsthafte Möglichkeit eines Fehlers besteht.
- (5) Gegen Forderungen des jeweils anderen Vertragspartners kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.
- (6) Werden Fehler in der Ermittlung von Rechnungsbeträgen oder in den der Rechnung zugrunde liegenden Daten festgestellt, so ist eine Überzahlung vom Messstellenbetreiber zu erstatten oder ein Fehlbetrag vom Messstellennutzer nachzuentrichten. Ansprüche nach Satz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorausgehenden Ableszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden. In diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.
- (7) Der Messstellennutzer ist verpflichtet dem Messstellenbetreiber unverzüglich mitzuteilen, wenn ein Dritter die Entgelte für den Messstellenbetrieb anstelle des Netznutzers zahlt. Der Messstellenbetreiber ist berechtigt Zahlungen Dritter abzulehnen.
- (8) Die Abrechnung der Entgelte für den Messstellenbetrieb erfolgt ab 1. Oktober 2017 grundsätzlich elektronisch, es sei denn die Vertragsparteien vereinbaren einvernehmlich eine andere Abwicklung. Die Form der Abrechnung von Messstellen, die zum Zeitpunkt der gegenseitigen Vertragsunterzeichnung bereits abgerechnet sind, bleibt – auch im Fall einer Rechnungskorrektur für den betroffenen Zeitraum – jedoch unverändert.
- (9) Die Zahlung von Entgelten, Steuern und sonstigen Belastungen nach diesem Vertrag erfolgt durch Überweisung.

§ 10 Störungen und Unterbrechungen des Messstellenbetriebs

- (1) Soweit der Messstellenbetreiber durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist, den Messstellenbetrieb und die damit verbundenen Dienstleistungen zu erbringen, ruhen die Verpflichtungen aus diesem Vertrag solange, bis die Hindernisse beseitigt sind.
- (2) Der Messstellenbetrieb kann außerdem unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Bei planbaren Unterbrechungen berücksichtigt er die Interessen des Messstellennutzers und des Anschlussnutzers angemessen.

(3) Der Messstellenbetreiber unternimmt alle zumutbaren Anstrengungen, Störungen oder Unterbrechungen unverzüglich zu beheben.

(4) Handelt der Messstellennutzer diesem Vertrag in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwider, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Messstellenbetreiber berechtigt, sein Zurückbehaltungsrecht auszuüben und vier Wochen nach Androhung die an der betroffenen Messstelle verbaute Messeinrichtung auszubauen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Ausübung des Zurückbehaltungsrechts und des Ausbaus der Messeinrichtung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Messstellennutzer darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Messstellenbetreiber kann mit der Mahnung zugleich vorgenanntes Vorgehen androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht.

§ 11 Vorauszahlung

(1) Der Messstellenbetreiber verlangt in begründeten Fällen vom Messstellennutzer, für Ansprüche aus diesem Vertrag, die Zahlung im Voraus zu entrichten. Die Leistung der Vorauszahlung ist gegenüber dem Messstellennutzer in Textform zu begründen.

(2) Ein begründeter Fall wird insbesondere angenommen, wenn

- a) der Messstellennutzer mit einer fälligen Zahlung in nicht unerheblicher Höhe in Verzug geraten ist und auch auf eine nach Verzugsseintritt erklärte schriftliche Aufforderung unter Androhung der Einstellung des Messstellenbetriebs nicht oder nicht vollständig gezahlt hat,
- b) der Messstellennutzer zweimal in 12 Monaten mit einer fälligen Zahlung in Verzug war,
- c) gegen den Messstellennutzer Zwangsvollstreckungsmaßnahmen wegen Geldforderungen (§§ 803 – 882a ZPO) eingeleitet sind,
- d) aufgrund der Sachlage unter Würdigung der Gesamtumstände die Besorgnis besteht, dass er den Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht, nicht vollständig oder nur verzögert nachkommen wird und der Messstellennutzer dies nicht innerhalb von fünf Werktagen nach der Anforderung der Zahlung im Voraus durch einen geeigneten Nachweis seiner Bonität entkräftet oder
- e) ein früherer Messstellenvertrag zwischen dem Messstellenbetreiber und dem Messstellennutzer in den letzten zwei Jahren vor Abschluss dieses Vertrages nach § 13 Absatz 4 wirksam gekündigt worden ist.

(3) Die Zahlung für den Messstellenbetrieb für den Vorauszahlungszeitraum ist auf Anforderung des Messstellenbetreibers im Voraus in voller Höhe zu entrichten.

- a) Der Messstellenbetreiber kann eine jährliche, monatliche, zweiwöchentliche oder wöchentliche Vorauszahlung verlangen.
- b) Die Höhe der Vorauszahlung wird bezogen auf den Vorauszahlungszeitraum angepasst und entspricht den voraussichtlich anfallenden Entgelten für den für den Vorauszahlungszeitraum in Anspruch genommenen Messstellenbetrieb. Dabei hat der Messstellenbetreiber Änderungen im aktuellen Kundenbestand sowie die Umstände des Einzelfalles angemessen zu berücksichtigen. Der Messstellenbetreiber teilt dem Messstellennutzer die Höhe und den Termin der zu leistenden Vorauszahlung rechtzeitig mit.
- c) Die Vorauszahlung wird zum Ende des Vorauszahlungszeitraums abgerechnet und entstehende Salden werden ohne Verrechnung mit anderen Forderungen ausgeglichen.
- d) Wenn die Vorauszahlung nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht gezahlt wird, ist der Messstellenbetreiber zur fristlosen Kündigung des Messstellenbetriebs berechtigt.

(4) Der Messstellenbetreiber hat das Bestehen eines begründeten Falles im Sinne des § 11 Ab. 2 halbjährlich, frühestens sechs Monate ab der ersten Vorauszahlung, zu überprüfen. Der Messstellennutzer kann eine Einstellung der Vorauszahlungsregelung frühestens nach 18 Monaten fordern, sofern kein begründeter Fall im Sinne des Absatzes 1 mehr vorliegt und seine Zahlungen innerhalb der vorangegangenen 18 Monate fristgerecht und in voller Höhe eingegangen sind. Der Messstellenbetreiber bestätigt dem Messstellennutzer in beiden Fällen, wenn die Voraussetzungen für die Vorauszahlung nicht mehr bestehen. Die Pflicht zur Vorauszahlung endet mit Zugang der Bestätigung.

§ 12 Haftung

(1) Der Messstellenbetreiber haftet dem Messstellennutzer für Schäden durch Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten des Messstellenbetriebs entsprechend den besonderen Haftungsbestimmungen des § 18 NAV, soweit diese eine Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit der Energieversorgung nach sich ziehen. Für sonstige Schäden, die durch die Messstelle selbst oder deren fehlerhaften Einbau, Ausbau, Betrieb oder Wartung verursacht worden sind, haftet der Messstellenbetreiber nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen und stellt Messstellennutzer von etwaigen Schadensersatzforderungen Dritter in diesem Zusammenhang frei.

(2) Im Übrigen haften die Vertragspartner einander für Sach- und Vermögensschäden, die aus einer schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten herrühren. Die Haftung ist im Fall leicht fahrlässigen Verschuldens auf vertragstypische, vorhersehbare Schäden begrenzt. Im Fall der Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten haften die Vertragspartner einander nur für vorsätzliches und grob fahrlässiges Handeln, wobei die Haftung für grob fahrlässig verursachte Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypisch, vorhersehbaren Schaden begrenzt ist.

- a) Unter wesentlichen Vertragspflichten werden hier die Verpflichtungen verstanden, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
- b) Vertragstypische, vorhersehbare Schäden sind solche, die der Vertragspartner bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die ihm bekannt waren oder die er hätte kennen müssen, bei Anwendung der verkehrsüblichen Sorgfalt hätte voraussehen müssen.

(3) Die Vertragspartner haften einander für Schäden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

(4) Eine Haftung der Vertragspartner nach zwingenden Vorschriften des Haftpflichtgesetzes und anderen Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Arbeitnehmer sowie der Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen der Vertragspartner, soweit diese für den jeweiligen Vertragspartner Anwendung finden.

(6) Die Vertragspartner informieren einander nach Kenntnisnahme unverzüglich in Textform über eingetretene Schäden im Sinne der Absätze 1 bis 5.

§ 13 Vertragslaufzeit und Kündigung

(1) Der Messstellenvertrag tritt spätestens mit erstmaliger Nutzung einer Messstelle, die in diesen Vertrag fällt, in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit.

(2) Der Messstellennutzer kann den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats kündigen.

(3) Mit Wirksamwerden der Kündigung endet das Recht des Messstellennutzers auf die Erbringung der vertraglichen Leistungen unmittelbar, sonstige Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis enden mit Begleichung sämtlicher Forderungen.

(4) Der Messstellenbetreiber kann diesen Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats kündigen. Die Form der Abrechnung von Messstellen, die zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung bereits abgerechnet sind, bleibt – auch im Fall einer Rechnungskorrektur für den betroffenen Zeitraum – jedoch unverändert.

(5) Beide Vertragspartner können diesen Vertrag fristlos aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- a) gegen wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages wiederholt trotz Abmahnung unter Androhung der Einstellung des Messstellenbetriebs schwerwiegend verstoßen wird oder
- b) der Messstellennutzer seiner Verpflichtung zur Vorauszahlung nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht nachkommt.

(6) Die Kündigung bedarf der Textform. Ist der Messstellennutzer ein Letztverbraucher, ist er berechtigt, den Messstellenvertrag auf den Messstellenbetrieb im Rahmen eines kombinierten Vertrages nach § 9 Absatz 2 MsbG zwischen dem Letztverbraucher und dem Stromlieferanten umzustellen. Der Lieferant muss einen Messstellenvertrag abgeschlossen haben. Einer solchen Umstellung steht es gleich, wenn der Letztverbraucher durch den Netzbetreiber dem Grund-/ Ersatzversorger als Lieferanten zugeordnet wird. Der Messstellenvertrag des Letztverbrauchers endet automatisch zum Beginn des Strombezuges im Rahmen des kombinierten Vertrages nach § 9 Absatz 2 MsbG.

(7) Eine zwischen den Vertragspartnern abgeschlossene EDI-Vereinbarung besteht nach der Kündigung des Messstellenvertrages bis zur endgültigen Abwicklung der Entgeltabrechnung fort. Nach Begleichung sämtlicher Forderungen endet die EDI-Vereinbarung automatisch, soweit sie nicht für andere Vertragsverhältnisse weiterhin Anwendung findet.

§ 14 Ansprechpartner

Die Vertragspartner benennen ihre Ansprechpartner und deren jeweilige Erreichbarkeit durch beiderseitigen Austausch des Formulars „Muster_ Kontaktdaten_ Ansprechpartner“ in Textform. Änderungen werden unverzüglich durch das aktualisierte Kontaktdatenblatt ausgetauscht. Die Änderungen sind zu kennzeichnen.

§ 15 Datenaustausch und Vertraulichkeit

(1) Der Datenaustausch im Rahmen der Abwicklung des Messstellenbetriebs erfolgt in den von der Bundesnetzagentur vorgegebenen Nachrichtenformaten und Fristen.

(2) Die Vertragspartner werden die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhobenen, übermittelten oder zugänglich gemachten Daten unter Beachtung der gesetzlichen und datenschutzrechtlichen Bestimmungen vertraulich behandeln. Die Vertragspartner sind berechtigt, Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Elektrizitätslieferungen sowie der Netznutzung, an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung der jeweiligen Pflichten erforderlich ist. Diese Regelungen schließen eine Weitergabe an Behörden und Gerichte im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben nicht aus.

§ 16 Vollmacht

Der anfragende Vertragspartner sichert insbesondere für die Geschäftsdatenanfrage die Bevollmächtigung durch den Anschlussnutzer zu. Der Anfragende stellt den Messstellenbetreiber von Haftungsansprüchen Dritter frei, die daraus resultieren, dass zugesicherte Vollmachten tatsächlich nicht oder nicht rechtswirksam vorliegen. Der Messstellenbetreiber behält sich vor, in begründeten Einzelfällen die Vorlage der Vollmacht zu verlangen. In einem solchen Fall genügt hierzu in der Regel die Übersendung einer Kopie der Vollmachtsurkunde als elektronisches Dokument.

§ 17 Übergangs- und Schlussbestimmungen

(1) Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können nur mit Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners auf einen Dritten übertragen werden. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, sofern die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des eintretenden Dritten gewährleistet ist. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der andere Vertragspartner nicht innerhalb von sechs Wochen nach der schriftlichen Mitteilung über die Übertragung der Rechte und Pflichten schriftlich widerspricht. Im Fall der Gesamtrechtsnachfolge oder der Rechtsnachfolge nach dem Umwandlungsgesetz oder der Übertragung der Grundzuständigkeit nach §§ 41 ff. MsbG gehen die Rechte und Pflichten des Vertrages ohne Zustimmung über. Eine Zustimmung ist auch dann nicht erforderlich, wenn es sich bei dem Rechtsnachfolger um ein verbundenes Unternehmen i. S. d. §§ 15 ff. AktG handelt. In diesen Fällen bedarf es lediglich der Mitteilung in Textform an den anderen Vertragspartner.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, bis zum Inkrafttreten einer regulierungsbehördlichen Festlegung oder einer Nachfolgefassung, die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen durch andere, ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahe kommende Regelungen zu ersetzen. Zur Schließung von Regelungslücken sind die in der Präambel dieses Vertrages genannten Vertragsgrundlagen heranzuziehen.

(3) Ist der Messstellennutzer ein Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland, ist im Fall von Streitigkeiten das Gericht zuständig, bei dem der Messstellenbetreiber seinen allgemeinen Gerichtsstand hat.

(4) Mit Vertragsbeginn werden bis zu diesem Zeitpunkt zwischen den Vertragspartnern bestehende Vereinbarungen über den Messstellenbetrieb für intelligente Messsysteme und moderne Messeinrichtungen unwirksam.

(5) Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Gleiches gilt für die Änderung dieser Klausel.

(6) Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung des Vertrages.

§ 18 Streitbeilegungsverfahren (gilt nur für Verbraucher i. S. d. § 13 BGB)

(1) Messstellenbetreiber sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden sind zu richten an: Gemeindewerke Gangkofen.

(2) Ein Verbraucher ist berechtigt, die Schlichtungsstelle nach § 111b EnWG zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens anzurufen, wenn das Unternehmen der Beschwerde nicht innerhalb

der Bearbeitungsfrist abgeholfen hat oder erklärt hat, der Beschwerde nicht abzuweichen. § 14 Abs. 5 VSBG bleibt unberührt. Der Messstellenbetreiber ist verpflichtet, an dem Verfahren bei der Schlichtungsstelle teilzunehmen. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Absatz 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren zu beantragen, bleibt unberührt.

(3) Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit: Schlichtungsstelle Energie e. V. , Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: +49 (0)30.2757240-0, Telefax:+49 (0)30.2757240-69, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de; Homepage: www.schlichtungsstelle-energie.de.

(4) Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030 22480-500 oder 01805 101000 (Mo.-Fr. 9:00 Uhr – 12:00 Uhr), Telefax: 030 22480-323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.

(5) Verbraucher haben die Möglichkeit, ab dem 15.02.2016 über die OnlineStreitbeilegungsPlattform (OS-Plattform) der europäischen Union kostenlose Hilfestellung für die Einreichung einer Verbraucherbeschwerde zu einem Online-Kaufvertrag oder Online-Dienstleistungsvertrag sowie Informationen über die Verfahren an den Verbraucherschlichtungsstellen in der europäischen Union zu erhalten. Die OS-Plattform kann unter folgendem Link aufgerufen werden: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>.

§ 19 Anlagen

Die nachfolgend genannten Anlagen sind Bestandteile des Vertrages:

- a) Das zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltende Preisblatt des Messstellenbetreibers
- b) Kontaktdatenblatt Messstellennutzer = Lieferant / Letztverbraucher / Anlagenbetreiber / Messstellenbetreiber
- c) Vereinbarung über elektronischen Datenaustausch (EDI) (entfällt, sofern bereits vorhanden)
- d) Liste der diesem Vertrag zugeordneten Messstellen (entfällt, wenn Lieferant der Messstellennutzer ist)
- e) Formblatt nach § 54 MsbG (sobald eine einheitliche Vorgabe der Bundesnetzagentur getroffen wurde)
- f) Widerrufsbelehrung/Widerrufsformular (nur für private Letztverbraucher)

Messstellennutzer

Ort, Datum

Unterschrift

Messstellenbetreiber
Gangkofen,

Gemeindewerke Gangkofen

Unterschrift